

Informationen für Grenzgänger

Wohnen in Deutschland, arbeiten in Belgien

Als Grenzgänger unterliegen Sie normalerweise dem Sozialversicherungssystem des Landes, in dem Sie arbeiten. Das bedeutet, dass Sie alle Sozialversicherungsbeiträge (Krankenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Rentenversicherung, zur Zeit 13,07% vom Bruttogehalt: Stand 2019) in Belgien, nach dort geltendem Recht, bezahlen. Zudem müssen Sie Ihr Einkommen aus dieser Beschäftigung in Belgien (d.h. im Tätigkeitsland) versteuern.

Die Kurzinfo für Grenzgänger dient ausschließlich zur Erstinformation. Für eine gezielte Beratung müssen Sie sich an den jeweiligen Berater der Institutionen, der Grenzinfopunkte oder an den EURES-Berater wenden.

Löhne

In Belgien gibt es einen gesetzlichen Mindestlohn. Weiter werden Löhne und Gehälter im Regelfall durch Tarifverträge festgelegt. Dabei handelt es sich um Verträge, die zwischen den Gewerkschaften und den Vertretern der Arbeitgeber geschlossen werden. In den Tarifverträgen, den sogenannten paritätischen Kommissionen werden die wesentlichen Aspekte im Hinblick auf Arbeitsentgelte und Arbeitsorganisation geregelt.

Der Lohn wird meist monatlich ausgezahlt und ist an die Preisentwicklung angepasst (Indexierung.)

Ausführliche Informationen zur Arbeitsvergütung in Belgien, sowie einen Brutto-Netto-Rechner erhalten Sie auf der Internetseite: www.loonwijzer.be.

Die Höhe des Lohnes ist abhängig von der Branche und der Tätigkeit, die der Arbeitnehmer ausübt.

Auch gibt es in ein Anrecht auf eine Endjahresprämie.

Steuern

Sie müssen die Einkünfte aus Ihrer Beschäftigung in Belgien versteuern. Der Arbeitgeber wird einen Lohnsteuervorabzug auf Ihren Lohn einhalten.

Sie müssen sich bei der zuständigen belgischen Finanzverwaltung erkundigen und am besten schriftlich eine Steuererklärung beantragen (siehe auch http://financien.belgium.be/nl/particulieren/belasting_aangifte/aangifte_niet-inwoners/).

Wurden in dem Kalenderjahr auch im Wohnland Einkünfte erzielt, so müssen Sie auch in Deutschland eine Einkommensteuererklärung machen.

Weitere Informationen erhalten Sie vom Team GWO (siehe unten). Auch wenn Sie in mehreren Ländern arbeiten (z.B. auch im Homme-Office) können Sie sich für mehr Informationen an das Team GWO wenden.

Arbeitslosenversicherung

Bei **vollständiger Arbeitslosigkeit** müssen Sie sich bei der zuständigen Agentur für Arbeit arbeitslos melden und den Antrag auf deutsches Arbeitslosengeld stellen.

Hierzu müssen Sie sich spätestens drei Monate vor Ende des Beschäftigungsverhältnisses arbeitsuchend melden bei der *Agentur für Arbeit*. Erfahren Sie erst später von Ihrer Kündigung, so müssen Sie sich innerhalb von drei Tagen melden, spätestens jedoch am Folgetag des Endes Ihrer Beschäftigung.

Sie bezahlen Ihre Arbeitslosenversicherungsbeiträge in Belgien. Im Falle einer Arbeitslosigkeit erhalten Sie als Grenzgänger Ihr Arbeitslosengeld jedoch aus Ihrem Wohnland. Das bedeutet, dass Sie Arbeitslosengeld nach deutschen Rechtsvorschriften erhalten. Über eine Bescheinigung U1 (vorher E 301), die Sie bei dem

belgischen Landesamt für Arbeitsbeschaffung (Lfa/ONEM/RVA) anfordern, werden die belgischen Beitragszeiten von der deutschen Agentur für Arbeit so berücksichtigt, als ob es deutsche Zeiten wären. Für Personen mit Wohnsitz in Deutschland ist das ONEM Verviers zuständig.

Handelt es sich lediglich um einen **vorübergehenden Arbeitsausfall** (z.B. Kurzarbeit,) ist, gemäß der EG-Verordnung, der Tätigkeitsstaat, Belgien für die Zahlung von Arbeitslosengeld zuständig.

Über die Möglichkeiten sich auch im jeweilig anderen Land arbeitsuchend zu melden informieren Sie sich am besten bei den EURES Beratern. Diese finden Sie unter <https://ec.europa.eu/eures/public/de/>.

Krankenversicherung

Sie können als Grenzgänger in Deutschland und in Belgien zum Arzt gehen.

Als Grenzgänger müssen Sie sich bei Arbeitsaufnahme bei einer belgischen Krankenkasse anmelden., Sie erhalten dann eine Bescheinigung S1 (E 106), mit der Sie sich bei Ihrer bisherigen gesetzlichen deutschen Krankenkasse „zu Lasten Belgiens“ weiter einschreiben

lassen. Somit können Sie weiterhin Leistungen in Deutschland nach hier geltendem Recht in Anspruch nehmen. Sie und gegebenenfalls Ihre Familie sind hiermit als Sachleistungsberechtigt bei der deutschen Kasse registriert.

Bei Krankheit erhalten Sie Lohnfortzahlung und Krankengeld immer nach belgischem Recht. Hierbei wird

unterschieden, ob Sie als „Arbeiter“ oder „Angestellter“ in Belgien gelten. Erkundigen Sie sich bei

Familienleistungen

Bei Arbeitsaufnahme in Belgien muss die zuständige Familienkasse in Deutschland umgehend informiert werden. Das Kindergeld ist durch den Elternteil, der in Belgien beschäftigt ist dort zu beantragen. Kindergeld wird in Belgien für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt. Darüber hinaus kann Kindergeld unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. Schule, Studium) bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt werden. Bei Betriebsarzt oder regelmäßigem Arbeitsplatz in der *Deutschsprachigen Gemeinschaft* ist diese seit dem 01/01/19 zuständig: <http://www.ostbelgien-familie.be/desktopdefault.aspx>

Bei Betriebsarzt in der Wallonie ist dies die *famiwal*: <https://www.famiwal.be/portail> und in Flandern *fons*:

Rentenversicherung

Sie zahlen Ihre Rentenversicherungsbeiträge in Belgien. Somit bauen Sie Ansprüche auf eine belgische Rente auf.

Die Höhe der belgischen Rente richtet sich nach der Familiensituation, der Zahl der in Belgien zurückgelegten Versicherungsjahre und dem jährlichen Einkommen. In Belgien beginnt die Rente frühestens bei der Vollendung des 63. Lebensjahres und 42J. (ab 2019) Arbeit, aber mit Ausnahmen für längere Laufbahnen, wobei Abzüge erfolgen.

Adressen und Internet

- **Agentur für Arbeit Aachen-Düren**, Roermonder Str. 51, 52072 Aachen, Tel.: +49/241 897-1710
Mark Nesselrath, Egon Vanwersch, E-Mail: Aachen-Dueren.EURES@arbeitsagentur.de
- **Arbeitsamt DG**, Hütte 79, 4700 Eupen, Tel.: +32-87 63 89 00, E-Mail: marco.schaaf@adg.be
- **Le Forem**, Quai Banning 104, 4000 Liège, Moana Godfirnon, Tel.: +32 4 229 11 83,
E-Mail: moana.godfirnon1@forem.be
- **VDAB und Grenzinfopunkt**, Binnenhof 1, 3630 Maasmechelen, Tel.: +32 89 48 06 78 (oder 79),
E-Mail: michele.opteijnde@vdab.be; roland.brouns@vdab.be
- **CSC**, 4700 Eupen, Aachener Straße 89, Tel. + 32 87 85 99 49,
E-Mail: gemonts-Gast@acv-csc.be; mimgold@acv-csc.be
- **Grenzinfopunkt Aachen**, Johannes-Paul-II. Straße 1, 52062 Aachen, Tel.: +49(0)241/56 86 10 und
Eurode Business Center, Eurode Park 1, 52134 Herzogenrath, Tel.: +49(0)2406 98 79 292 / +31(0)45 545 6178,
<https://grenzinfo.eu/emra/>
- **Grenzinfopunkt Maastricht**, Avenue Céramique 50, Tel.: +31(0)43 350 50 20, <https://grenzinfo.eu/emrm/>
- **Team GWO** (grenzüberschreitendes Steuerrecht), Gratis Telefonnummer:
aus Deutschland: 0800-101 13 52 / aus Belgien : 0800 90220 / aus den Niederlanden 0800 024 12 12

Weitere umfangreiche Informationen erhalten Sie unter den folgenden Internetadressen:

www.eures-emr.org

www.onssrszls.fgov.be

www.vdab.be

www.grenzinfo.eu

www.adg.be

www.eures.europa.eu

www.arbeitsagentur.de

www.leforem.be



www.eures-emr.org